

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/002/2015)

über die 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 15.04.2015, 16:00 - 18:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende Frau Dr. Preuß eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung der Projekte
 - Fliederlich e.V.
 - Cassandra e.V.

2. Mitteilungen zur Kenntnis

- 2.1. Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV- Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand 31.12.2014 50/026/2015

- 2.2. Sachstandsbericht "Flüchtlinge" (mündlich)

- 2.3. Eilverfügung des Oberbürgermeisters - Schließung der Abt. 502 für den Publikumsverkehr vom 16.02.2015 - 19.02.2015 502/002/2015

- 2.4. Situation Ausbildungsstellenmarkt in Erlangen, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, September 2014; Stellungnahme Strategisches Übergangsmanagement IV/015/2015

- 2.5. Wohnungsbericht 2014 611/039/2015

3. Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zur Umsetzung des SGB II in Erlangen 50/028/2015

4. Jahresbilanz 2014 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen 50/029/2015

5. Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Verfügungswohnungen 30-R/025/2015

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 6. | Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie Änderung der Gebührensatzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30-R/026/2015 |
| 7. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat | 30-R/024/2015 |
| 8. | Bereitstellung einer Krankenversicherungskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber;
hier: zum Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 039/2015 vom 10.03.2015 | 502/003/2015 |
| 9. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2014 des Amtes 50 | 50/030/2015 |
| 10. | Verbesserung der Barrierefreiheit der Kommunikation innerhalb des Rathauses und aus dem Rathaus | 0Stab/003/2015 |
| 11. | Fortführung des Projekts Wohnen für Hilfe über den 31. Dezember 2015 hinaus | 503/001/2015 |
| 12. | Abgabe von Restkarten städtischer Angebote an die Kulturtafel | V/008/2015 |
| 13. | Umsetzung der Ergebnisse der Inklusionskonferenz
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 164/2014 vom 21.10.2014 | V/009/2015 |
| 14. | Anfragen | |

TOP 1

Mündliche Vorstellung der Projekte

- Fliederlich e.V.
- Kassandra e.V.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

50/026/2015

Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand 31.12.2014

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick (Stand 31.12.2014) über die räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz VI-Empfängern im Stadtgebiet, bezogen auf die in der Stadtstatistik üblichen 39 Stadtbezirke, sowie über die altersmäßige Verteilung – jeweils auch im Verhältnis zur entsprechenden allgemeinen Hauptwohnbevölkerung von 0 bis 65 Jahren.

Die Tabellen wurden vom Amt für Recht und Statistik erstellt und dem Sozialamt zur Verfügung gestellt. Die Analyse von räumlicher Verteilung und Altersverteilung der SGB II- Empfänger wird seit dem Jahreswechsel 2006/2007 jährlich im SGA veröffentlicht. Es handelt sich dabei nicht um die amtlichen BA-Zahlen, sondern um unseren eigenen Datenbestand zum 31.12.2014 (also auch zeitlich abweichend von der monatlichen Datenübermittlung an die BA jeweils zur Monatsmitte).

Darüber hinaus sind auch bestimmte Ungenauigkeiten nicht vermeidbar wegen der, aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommenen „verschobenen Dreierroundung“ (1,2 oder 3 ist immer 2; 4,5 oder 6 ist immer 5; 7,8 oder 9 ist immer 8).

Für die letzten beiden Jahre ist festzustellen, dass die Anzahl der SGB II-Empfänger im Stadtgebiet um 390 Personen angewachsen ist – die SGB II-Quote ist von 4,87 % auf 5,3 % angestiegen. Bezogen auf den gesamten 8-Jahres-Zeitraum (31.01.2007 bis 31.12.2014) ist dagegen die Zahl der SGB II-Empfänger um 7,5 % gesunken, während die Gesamtbevölkerung unter 65 Jahren im gleichen Zeitraum um 4,4 % angewachsen ist.

Obwohl die Zahl der ausländischen Hilfeempfänger in diesem 8-Jahres-Zeitraum mit -8,0 % stärker zurückging, als die Zahl der deutschen Hilfeempfänger (-7,2 %), liegt der Ausländeranteil an allen SGB II-Empfängern in Erlangen mit 24,9 % immer noch deutlich höher, als der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung in dieser Altersgruppe von 0 bis 64 Jahren (16,9 %).

Bei der Altersverteilung in der Gesamtbevölkerung fällt ein Anstieg in diesem 8-Jahres-Zeitraum von 4,4 % auf, der im Wesentlichen in der obersten Altersgruppe (45 bis 64 Jahre), aber auch in der Altersgruppe von 18 bis 29 Jahren stattgefunden hat (Studentenjahrgänge). Bei der Altersstruktur der Hartz VI- Empfänger zeigt sich dagegen ein etwas anderes Bild – insbesondere wenn man die jeweilige Hartz VI- Empfänger-Quote einer jeden Altersgruppe betrachtet: Hier fällt in den beiden letzten Jahren besonders ein spürbarer Anstieg der Hartz IV- Quote in den drei unteren Altersgruppen auf (0 bis 17 Jahre).

Bei der räumlichen Verteilung auf die einzelnen Stadtteile ist es insgesamt bei den bisherigen Schwerpunktbereichen Bruck/Anger (Bezirke 40-45), Büchenbach (Bezirke 76-78) und neuerdings auch Röthelheimpark (Bezirk 33) geblieben. Nennenswerte Zuwächse wies dabei im vergangenen Jahr allerdings nur der Bereich Büchenbach auf. Alle 3 Schwerpunktbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass vergleichsweise hohe SGB II-Quoten sowohl bei Kindern und Jugendlichen, wie auch bei nicht deutschen Bewohnern feststellbar sind.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

Sachstandsbericht "Flüchtlinge" (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die mündlichen Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die mündlichen Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

TOP 2.3

502/002/2015

Eilverfügung des Oberbürgermeisters - Schließung der Abt. 502 für den Publikumsverkehr vom 16.02.2015 - 19.02.2015

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters zur Schließung der Abteilung 502 für den Publikumsverkehr vom 16.02.2015 – 19.02.2015 dient nachträglich zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters zur Schließung der Abteilung 502 für den Publikumsverkehr vom 16.02.2015 – 19.02.2015 dient nachträglich zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.4

IV/015/2015

Situation Ausbildungsstellenmarkt in Erlangen, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, September 2014; Stellungnahme Strategisches Übergangsmanagement

Auf Bitten von BM2 kommentiert das strategische Übergangsmanagement die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zur Situation des Erlanger Ausbildungsmarkts, insbesondere der dort aufgeführten unversorgten Jugendlichen, vom September 2014.

Grundlage ist die von der Bundesagentur geführte Statistik zum Ausbildungsstellenmarkt, in der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen erfasst werden. Die Zahlen zeigen gemeldete Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle wünschen und stellen keine Statistik über die Jugendarbeitslosigkeit in Erlangen dar.

Die Statistik des Ausbildungsstellenmarkts in Erlangen führt zum September 2014 695 gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für Ausbildungsstellen auf, davon werden 48 Jugendliche, d.h. 7% der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber als unversorgt ausgewiesen. (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bewerber und Berufsausbildungsstellen, Nürnberg, September 2014, S.5) „Zu den unversorgten Bewerbern rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.“ (ebd. S.24)

29% dieser unversorgten Jugendlichen (abs. 14) hatten keinen Schulabschluss, 46% (abs. 22) einen Hauptschulabschluss.

Auffällig ist, dass bei 20% der Jugendlichen (abs. 10) das Schulabgangsjahr schon ein Jahr bzw. bei 37 Jugendlichen (77%) sogar noch weiter zurückliegt. (ebd. S.9)

Das Jobcenter der GGFA hat bereits am 19.11.2014 im HFGPA zu den unversorgten Jugendlichen Stellung genommen, deren Zahl zu diesem Zeitpunkt (November 2014) auf 34 gesunken war. 2/3 dieser Jugendlichen befanden sich laut GGFA in der Betreuung durch das Jugendfallmanagement, da sie „multiple Problemlagen“ aufwiesen.

Auch das Jobcenter der GGFA weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei auffällig vielen der unversorgten Jugendlichen deren Schulabgang schon 2 Jahre (30%) bzw. noch länger (ebenfalls 30%) zurück liegt. Dies könnte ein möglicher Hinweis auf die - sicher auch in Erlangen vorhandenen - Schleifen und Umwege im Übergangssystem sein.

Hier sieht das Strategische Übergangsmanagement eine seiner Hauptaufgaben: eine valide Datenbasis zu schaffen, die möglichst umfassend die Erlanger Situation am Übergang „Schule – Beruf/weitere Ausbildung“ abbildet. Zwar sind in Erlangen schon viele Zahlen, z.B. durch regelmäßige Erhebungen an Schulen, vorhanden, diese bilden jedoch nur Querschnittsdaten ab: d.h. es werden Abschluss- und Eintrittszahlen dokumentiert, aber nicht die Wege dazwischen. Dringend werden aber auch Zahlen benötigt, die erfolgreiche Wege zwischen Schulabschluss und Berufseinstieg aufzeigen und Daten, die Umwege und Sackgassen dokumentieren. Nur so lassen sich die Muster besser verdeutlichen, nach denen Übergänge in Erlangen verlaufen und Faktoren bestimmen, die Einfluss auf die Berufsorientierung, die Berufswahl und den Berufseinstieg haben. Dazu wird die in diesem Jahr durchgeführte Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Erlanger Mittel- und Realschulen sowie der Erlanger Wirtschaftsschule sicher wichtige Informationen liefern.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Lehrmann wird die Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 13.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Lehrmann wird die Mitteilung zur Kenntnis zum TOP 13.1 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.5

611/039/2015

Wohnungsbericht 2014

Der Wohnungsbericht 2014 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt. Entwicklungstendenzen werden aufgezeigt und das städtische Handeln in den verschiedenen wohnungspolitischen Feldern vorgestellt.

Der Bericht wird als Broschüre und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen veröffentlicht und erscheint in einem zweijährigen Abstand.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird als Tagesordnungspunkt in den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss vertagt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird als Tagesordnungspunkt in den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss vertagt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 3

50/028/2015

Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zur Umsetzung des SGB II in Erlangen

1. Aktuelle Zahlentwicklung

siehe Anlage

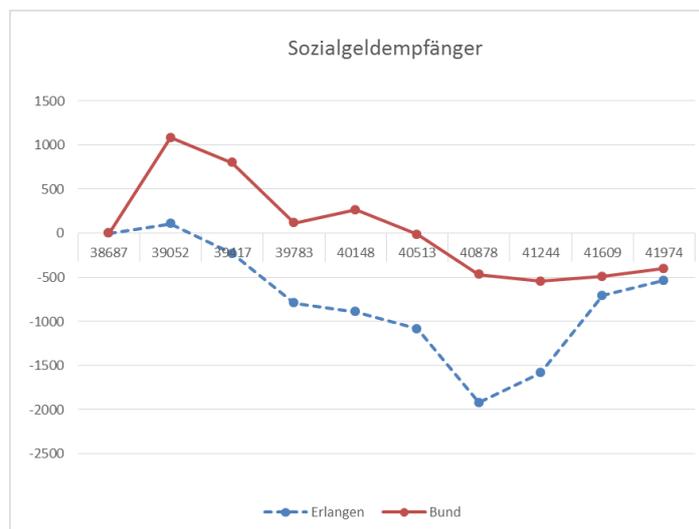
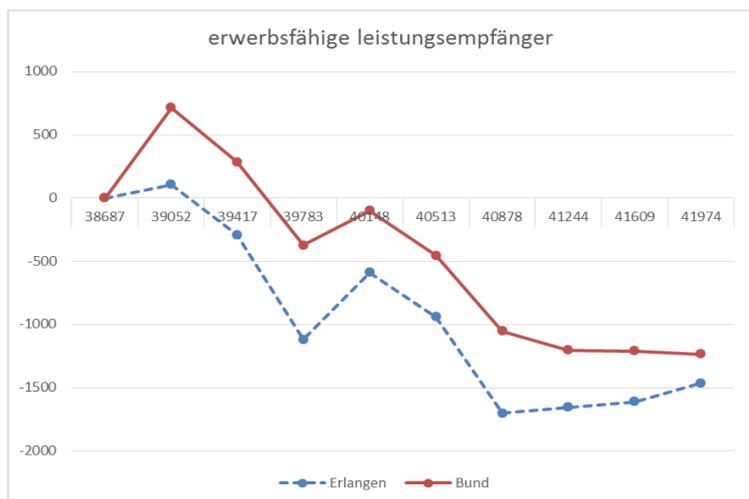
2. Zahlenentwicklung in Erlangen im Mehrjahresvergleich 2005-2014

Zur näheren Einschätzung der Entwicklung seit 2005 (Inkrafttreten des SGB II) werden nachfolgend wieder die jeweiligen Dezember-Werte aus den Jahren 2005 bis 2014 gegenübergestellt.

Tabelle 1 Entwicklung der SGB II-Leistungsempfänger

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	+/-
Bedarfs- gemeinschaften											
Erlangen	2.688	2.750	2.595	2.412	2.563	2.472	2.304	2.357	2.376	2.362	-12,1 %
Bund	3.728.195	3.758.531	3.620.392	3.446.392	3.577.789	3.486.762	3.309.138	3.279.372	3.284.780	3.275.829	-12,1 %
eLB's											
Erlangen	3.588	3.626	3.483	3.187	3.377	3.251	2.978	2.994	3.010	3.063	-14,6 %
Bund	4.955.770	5.310.821	5.098.196	4.771.367	4.906.916	4.731.339	4.433.930	4.360.227	4.356.861	4.344.299	-12,3 %
Sozialgeld- empfänger											
Erlangen	1.568	1.585	1.532	1.444	1.428	1.398	1.267	1.320	1.457	1.484	-5,3 %
Bund	1.779.859	1.972.672	1.922.151	1.800.779	1.826.753	1.776.961	1.695.982	1.682.878	1.692.665	1.708.732	-4,0 %
Personen insgesamt											
Erlangen	5.156	5.211	5.015	4.642	4.805	4.649	4.245	4.314	4.467	4.547	-11,8 %
Bund	6.735.629	7.283.493	7.020.347	6.572.146	6.735.669	6.508.300	6.129.912	6.043.155	6.049.526	6.053.031	-10,1 %

Tabelle 1 zeigt die Zahlenwerte der SGB II-Empfänger (Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsbezieher, Sozialgeldbezieher, Personen im SGB II insgesamt) in der Stadt Erlangen und im Bundesgebiet in diesem 9-Jahreszeitraum auf. Noch deutlicher ist die jeweilige Zahlenentwicklung auf den nachfolgenden beiden Grafiken erkennbar, in denen Anstieg oder Rückgang der jeweiligen SGB II beziehenden Personengruppe – gemessen jeweils vom Basiswert Dezember 2005 aus – für das Jobcenter Erlangen und für den Durchschnitt aller bundesdeutschen Jobcenter grafisch dargestellt wird.



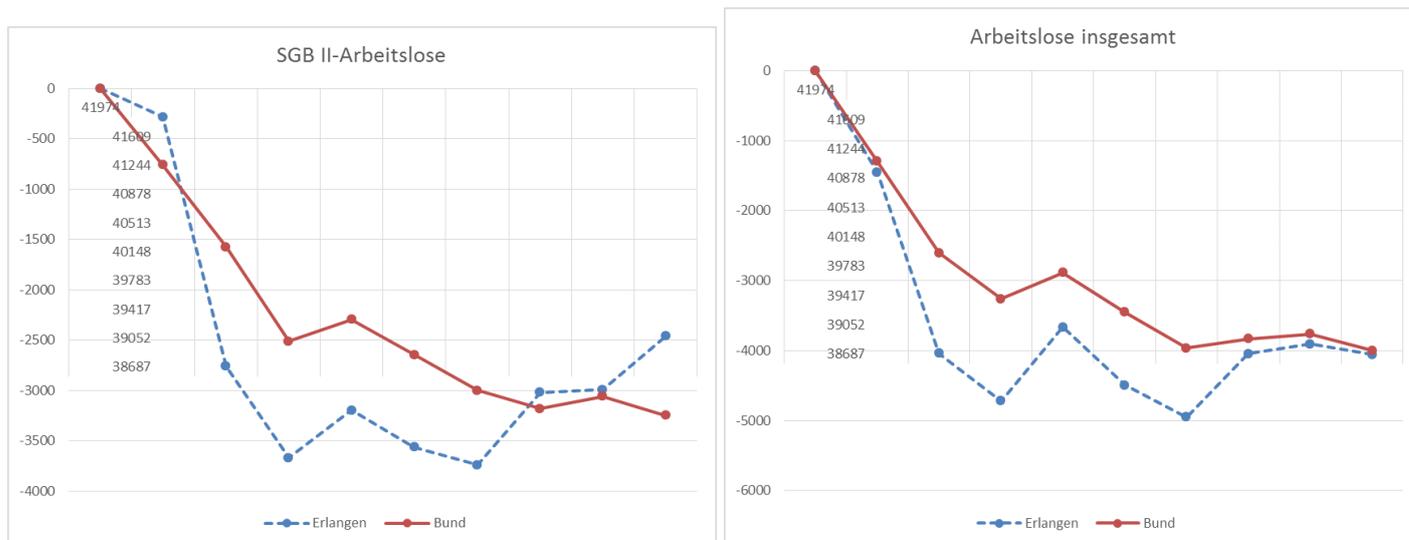
Aus diesen Grafiken lässt sich unschwer erkennen, dass die Entwicklung im Jobcenter Erlangen in den ersten Jahren bis einschließlich 2010 deutlich günstiger verlief, als im Bundesdurchschnitt. Beginnend mit dem Jahr 2011 kehrte sich dieser Trend jedoch um. In den letzten drei Jahren bis Dezember 2014 wurde der Vorsprung des Jobcenters Erlangen vor dem Durchschnittswert aller bundesdeutschen Jobcenter sowohl bei der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher, wie auch bei der Anzahl der Sozialgeldempfänger nahezu vollständig aufgebraucht. Es liegt nahe daran zu denken, dass die Ursache für diese Trendwende in den drastischen Kürzungen der Eingliederungsmittel liegen könnte, die der Bund ab dem Jahr 2010 vorgenommen hat. Auf der anderen Seite ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Mittelkürzung nicht nur das Jobcenter Erlangen, sondern alle bundesdeutschen Jobcenter gleichermaßen betroffen hat.

Tabelle 2 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	+/-
Arbeitslose ges.											
Erlangen	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.027	2.395	2.446	2.386	-40,5 %
Bund	4.604.943	4.008.943	3.406.371	3.102.085	3.275.526	3.015.715	2.780.206	2.839.821	2.872.783	2.763.521	-40,0 %
Alo-quote											
Erlangen	7,4 %	6,3 %	4,2 %	3,7 %	4,4 %	3,8 %	3,5 %	4,0 %	4,0 %	3,9 %	
Bund	11,1 %	9,6 %	8,1 %	7,4 %	7,8 %	7,2 %	6,6 %	6,7 %	6,7 %	6,4 %	
SGB II Arbeitslose											
Erlangen	2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.455	1.566	-24,6 %
Bund	2.809.930	2.596.499	2.367.114	2.103.948	2.164.929	2.066.139	1.966.784	1.915.427	1.949.499	1.896.963	-32,5 %

SGB II- Alo-quote											
Erlangen	3,8 %	3,7 %	2,7 %	2,3 %	2,5 %	2,3 %	2,2 %	2,4 %	2,4 %	2,6 %	
Bund	6,8 %	6,2 %	5,6 %	5,0 %	5,1 %	4,9 %	4,7 %	4,5 %	4,5 %	4,4 %	

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Entwicklung von Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten – und zwar nicht nur bei Betrachtung der Arbeitslosigkeit insgesamt (Rechtskreis SGB II und Rechtskreis SGB III), sondern auch bei Betrachtung der Arbeitslosigkeit von SGB II-Beziehern in Erlangen und im Bund. Auch hier wird der Trend aus den nachfolgenden grafischen Darstellungen noch deutlicher, in denen die jeweilige Entwicklung in Erlangen und im Bund ausgehend vom Bezugswert Dezember 2005 für beide Bereiche nachgezeichnet wird.



Auch hier wird erkennbar, dass die Entwicklung in Erlangen (sowohl bei den Arbeitslosen insgesamt, wie auch bei den SGB II Arbeitslosen) beginnend im Jahr 2007 deutlich positiver gestaltet werden konnte und die Arbeitslosigkeit deutlich stärker zurückging, als im Bund. Dieser Vorsprung der Erlanger Werte konnte über 4 Jahre bis 2011 weitgehend gehalten werden. Ab 2012 entwickelten sich die Erlanger Werte jedoch ungünstiger, sodass die Veränderung der Arbeitslosenzahlen in Erlangen insgesamt (SGB II und SGB III) praktisch keinen Unterschied mehr zum Bundesdurchschnitt aufweist. Bei der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Rechtskreis SGB II dagegen ist aktuell der Wert für das Jobcenter Erlangen bereits deutlich ungünstiger, als bei dem Durchschnittswert für alle bundesdeutschen Jobcenter.

Aus den Tabellen 1 und 2 wird allerdings auch deutlich, dass die Arbeitslosenzahlen (sowohl in Erlangen, wie auch bundesweit) erheblich stärker reduziert werden konnten, als die Anzahl der Menschen und Familien im SGB II-Leistungsbezug. Der Grund dafür liegt sicherlich in den gesetzlichen Statistikregeln. Es ist wesentlich leichter, einen Menschen aus der Arbeitslosenstatistik herauszubekommen (z.B. durch Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung oder durch Zuweisung in eine Maßnahme), als eine Familie, bzw. Bedarfsgemeinschaft, aus der finanziellen Bedürftigkeit – und damit aus dem SGB II-Leistungsbezug – herauszubekommen. Nach unserer Auffassung stehen die Zahlen der Arbeitslosenstatistik nach wie vor zu sehr im Vordergrund in der öffentlichen Wahrnehmung. Stattdessen sollte dem Ziel der Armutsbekämpfung (Reduzierung der Anzahl der SGB II-Leistungsempfänger) mehr Beachtung geschenkt werden.

Tabelle 3 Entwicklung der Integrationen in den Arbeitsmarkt Erlangen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Integrationen	502	1.105	1.181	1.149	941	1.156	1.106	1.008	1.044	1.067
Davon Vermittlung in Ausbildung	2	70	102	115	112	105	87	89	105	86

Auch im vergangenen Jahr konnte – laut Angaben der GGFA – bei den Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt wieder die 1.000er Grenze übersprungen werden. Strategisch sollte jedoch nach Auffassung der Verwaltung dem Rückgang bei den Erfolgszahlen der Vermittlung in Ausbildung besondere Achtung geschenkt werden. Darüber hinaus sollte – entsprechend dem Wunsch des GGFA Verwaltungsrates – auch heuer wieder das Ergebnis der Integrationszahlen des Vorjahres durch das Sozialamt nachgeprüft werden.

Tabelle 4 Entwicklung der SGB II-Ausgaben in Erlangen (ohne BuT)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Transferleistungen	23,0 Mio	28,2 Mio	24,4 Mio	23,1 Mio	24,6 Mio	25,1 Mio	21,8 Mio	21,5 Mio	22,7 Mio	23,3 Mio
Eingliederungskosten	2,0 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,8 Mio	2,75 Mio	2,57 Mio	2,18 Mio	1,5 Mio	1,08 Mio	1,0 Mio
Verwaltungskosten	3,5 Mio	3,5 Mio	3,3 Mio	3,1 Mio	3,53 Mio	3,53 Mio	3,5 Mio	3,4 Mio	3,6 Mio	3,8 Mio
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	31,2 Mio	31,2 Mio	27,5 Mio	26,4 Mio	27,4 Mio	28,1 Mio

Bei dem für die SGB II-Umsetzung verbundenen finanziellen Aufwand hat sich im Jahr 2014 wieder eine Steigerung der Gesamtkosten ergeben (+ 700.000 Euro gegenüber 2013). Bei nur mäßig angestiegenen Verwaltungskosten beruht der Anstieg der Gesamtkosten nahezu vollständig auf den benötigten höheren Transferleistungen (+ 600.000 Euro).

Die Steigerung bei den Transferleistungen resultiert zum einen aus der Erhöhung der Regelbedarfssätze zum 01.01.2014 sowie der Anhebung der angemessenen Mieten zum 01.07.2014 sowie zum anderen aus den Einnahmeausfällen durch ausbleibende Erstattungen von Renten aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts zu den Erstattungsnormen im SGB X.

Besonders ins Auge fällt, dass die benötigten Eingliederungsmittel mit 1,0 Millionen Euro so niedrig waren, wie in keinem Jahr zuvor (gegenüber dem Höchststand an ausgegebenen Eingliederungsmitteln von 2,8 Millionen Euro in den Jahren 2006 bis 2008 also nur etwas mehr als ein Drittel der damals aufgewendeten Eingliederungskosten). Es muss konstatiert werden, dass die finanzielle Ausstattung durch den Bund mittlerweile ein grenzwertig niedriges Niveau erreicht hat und eine wirksame Aufgabenerfüllung durch die Jobcenter bei dieser niedrigen finanziellen Ausstattung durch den Bund gefährdet ist.

Tabelle 5 Entwicklung des Finanzaufwandes der beteiligten Kostenträger in Erlangen (ohne BuT-Leistungen)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamtaufwand	28,5 Mio	34,5 Mio	30,5 Mio	29,0 Mio	30,7 Mio	31,2 Mio	27,5 Mio	26,4 Mio	27,4 Mio	28,1 Mio
davon Bund	22,1 Mio	26,8 Mio	23,25 Mio	21,7 Mio	22,75 Mio	22,5 Mio	19,6 Mio	18,7 Mio	19,36 Mio	19,85 Mio
Stadt Erlangen	6,4 Mio	7,7 Mio	7,25 Mio	7,3 Mio	7,98 Mio	8,7 Mio	7,55 Mio	7,7 Mio	8,04 Mio	8,25 Mio
Kommunaler Anteil an den Gesamtkosten	22,5 %	22,24 %	23,75 %	25,13 %	25,98 %	27,88 %	27,45 %	29,22 %	29,36 %	29,36 %

Der Anstieg des finanziellen Gesamtaufwandes um 1,6 Millionen Euro im Jahr 2014 gegenüber 2013 teilt sich auf in einen Anstieg der Bundesausgaben um ca. 1,4 Millionen Euro (insb. bedingt durch die benötigten höheren Transferleistungen) und in einen Anstieg der kommunalen Ausgaben um ca. 0,2 Millionen Euro. Dies bewirkt, dass die kommunale Finanzierungsquote an den gesamten Hartz IV-Ausgaben in Erlangen im Jahr 2014 wieder leicht zurückgeht auf nunmehr 28,43 % (nach 29,36 % im Jahr 2013).

Tabelle 6 KdU-Kosten und KdU-Bundesbeteiligung in Erlangen (ohne BuT-Leistungen)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
KdU-Aufwand	8,44 Mio	9,87 Mio	9,49 Mio	9,28 Mio	9,75 Mio	10,09 Mio	9,09 Mio	9,37 Mio	9,73 Mio	10,02 Mio
Bundesbeteiligung	29,1 %	29,1 %	31,2 %	28,6 %	25,4 %	23,0 %	26,4 %	26,4 %	26,4 %	26,4 %
Bundesaufwand	2,45 Mio	2,87 Mio	2,95 Mio	2,65 Mio	2,48 Mio	2,32 Mio	2,40 Mio	2,47 Mio	2,57 Mio	2,64 Mio
Aufwand Stadt	5,99 Mio	7,00 Mio	6,50 Mio	6,63 Mio	7,27 Mio	7,77 Mio	6,69 Mio	6,90 Mio	7,16 Mio	7,38 Mio

Der Gesamtaufwand für die Kosten der Unterkunft, dem mit Abstand größten kommunalen Kostenblock, ist im abgelaufenen Jahr 2014 erneut angestiegen. Dies ist sowohl durch die geringfügig höhere Anzahl der Hilfeempfänger, wie auch wohl durch steigende Miet- und Mietnebenkosten bedingt. Darüber hinaus sind Mitte 2014 die neuen, spürbar angehobenen Mietobergrenzen in Erlangen in Kraft getreten – in welchem Umfang diese Maßnahme zu einem Anstieg des KdU-Aufwandes beigetragen hat, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt einer Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 7 Anzahl der gegen SGB II-Bescheide eingelegten Widersprüche

Widersprüche		
2012	2013	2014

Eingegangen	249	327	382
entschieden	234	288	348
Davon			
Abhilfe/Stattgabe	39	59	66
Teilabhilfe/Vergleich	19	16	19
Abweisung	171	205	255
Rücknahme/Erledigung	5	8	8

Bei der Anzahl der gegen SGB II-Bescheide eingelegten Widersprüche hat sich der – bereits im Vorjahr beobachtete – deutliche Anstieg fortgesetzt. Eine logisch nachvollziehbare Erklärung für diese Entwicklung hat die Verwaltung nicht (Personalfluktuaton, nicht besetzte Stellen im Jobcenter und dadurch bedingt das Problem, dass immer häufiger Bescheide von Sachbearbeitern zu erlassen waren, die den jeweiligen Fall nicht in allen Details aus eigener Erfahrung kannten, mag zu dieser Tendenz beigetragen haben – dürfte aber für eine Erklärung dieses deutlichen Anstiegs der Widerspruchszahlen bei weitem nicht ausreichen). Im Ergebnis ist die Anzahl der Widersprüche im Jobcenter Erlangen damit in den letzten beiden Jahren um mehr als 50 % angestiegen. Die Quote der unerledigten Fälle ist dagegen von 2013 auf 2014 von 12 % auf 8,9 % abgesunken.

Hinsichtlich der Ergebnisse der eingelegten Widersprüche im Jobcenter Erlangen haben sich die entsprechenden Kennzahlen von 2013 auf 2014 dagegen weiter verbessert, sodass der Sachbearbeitung im Sozialamt auch weiterhin eine sehr gute Arbeit bescheinigt werden kann: die Quote der – aus Sicht der Leistungsempfänger – erfolgreichen Widersprüche (Abhilfe und Teilabhilfe) ist im vergangenen Jahr von 26 % auf 24,4 % gesunken. Dem gegenüber ist die Quote der – aus Sicht der Leistungsempfänger – erfolglosen Widersprüche (Abweisungen) im letzten Jahr von 71,2 % auf 73,3 % angestiegen.

Tabelle 8 Anzahl der eingelegten Eilanträge und Klagen zum Sozialgericht Nürnberg

	Eilanträge			Klagen		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014
Eingegangen	18	20	25	56	48	88
entschieden	18	16	29	48	46	61
Davon						
Abhilfe/Stattgabe	2	3	2	5	1	6
Teilabhilfe/Vergleich	5	3	5	22	21	25
Abweisung	6	2	9	5	9	6
Rücknahme/Erledigung	5	8	13	16	15	24

Auch bei den im Jahr 2014 eingereichten gerichtlichen Rechtsmitteln gegen SGB II-Bescheide des Jobcenters Erlangen war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Bei den eingereichten Klagen hat sich dabei im Ergebnis die Quote der erfolgreichen Klagen – Stattgabe, Vergleich, Anerkenntnis –

leicht erhöht (von 47,6 % auf 50,8 %), während sich die Quote der erfolglos eingereichten Klagen – Abweisung, Erledigung, Rücknahme – gegenüber dem Vorjahr geringfügig abgesenkt hat (von 52,2 % auf 49,2 %).

3. Sachstandsbericht über aktuelle Neuerungen/ Entwicklungen im Leistungsbereich des Jobcenters

3.1 Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II

Zum 01.03.2015 trat eine Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft.

Die Änderung beinhaltet unter anderem, dass Inhaber mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Anwendungsbereich des AsylbLG ausgeschlossen sind, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt.

Von der Änderung im AsylbLG waren bzw. sind auch Inhaber mit dem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG umfasst worden. Auch dieser Personenkreis, d.h. Opfer bestimmter Straftaten (insb. Menschenhandel) und Personen die in einem Zeugenschutzprogramm aufgenommen sind, können ab 01.03.2015 keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr beanspruchen.

Sie haben entsprechend ihrem Grad der Erwerbsfähigkeit nun Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Das Jobcenter hat durch die Änderung in der Leistungszuständigkeit insgesamt 18 Fälle bzw. Bedarfsgemeinschaften zugewiesen bekommen. Diese beinhalten Fälle mit einem direkten Leistungszugang aus dem Asylbereich und Fälle bzw. Personen unter 15 Jahren, die durch Änderung der Zuständigkeit des Anspruchs der Eltern nun einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben.

Von den insgesamt 18 Fällen verzichtete eine Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen, da durch eine Änderung in den Verhältnissen keine Hilfebedürftigkeit mehr bestand.

3.2 Implementierung der Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im SGB II

Der **Mindestlohn beträgt 8,50 € brutto pro Zeitstunde** und gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Mindestlohn ist unabdingbar, das heißt, dass Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die den Mindestlohn unterschreiten, unwirksam sind. Darüber hinaus wurden folgende Ausnahmeregelungen getroffen, die auch für den SGB II- Bereich relevant sind:

1. Praktikanten
2. Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
3. Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige
4. Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III sind für die ersten 6 Monate nicht vom Mindestlohn erfasst (gemäß § 22 Abs. 4 MiLoG). Eine Bescheinigung über die Langzeitarbeitslosigkeit ist nur durch den Fallmanager/ Arbeitsvermittler auf Wunsch des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausschließlich für den Leistungsberechtigten auszustellen.

Zudem gehen - gemäß § 24 MiLoG - Abweichungen vom Mindestlohn aufgrund Regelungen eines Tarifvertrages dem Mindestlohn bis zum 31.12.2017 vor. Dies gilt es im Einzelfall zu prüfen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung, damit auch für Personen in geringfügigen Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV.

Insbesondere bei den geringfügigen Beschäftigungen wird aufgrund der meist flexiblen Arbeitszeiten zukünftig eine Berechnung des Mindestlohns unerlässlich, wenn der Arbeitgeber diesen im Arbeitsvertrag nicht bereits ausweist. Dies erfolgt mit Hilfe eines Mindestlohnrechners.

Ansprüche des Leistungsberechtigten gegen seinen Arbeitgeber gehen auf das Jobcenter Stadt Erlangen über (§115 SGB X), wenn der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise erfüllt und das Jobcenter Erlangen aufgrund dessen Leistungen nach dem SGB II erbracht hat. Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsentgelte in Höhe des Anspruchs auf SGB II-Leistungen beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Somit ist vom Sachbearbeiter die Einhaltung und Zahlung eines Mindestlohns durch den Arbeitgeber zu überprüfen. Dabei ist ein unterschiedliches Vorgehen geregelt je nachdem, ob sich der Leistungsberechtigte bereits in einem Arbeitsverhältnis befindet oder ob der Abschluss eines Arbeitsvertrags bevorsteht bzw. dem Jobcenter Stadt Erlangen ein neu abgeschlossener Arbeitsvertrag zugeht.

Bei einem klaren Verstoß gegen das Mindestlohngesetz erfolgt eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche des Jobcenters (§115 SGB X) gegenüber dem Arbeitgeber.

Da die Regelungen erst implementiert wurden, konnten noch keine Erfahrungen gesammelt werden.

3.3 Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung – Vorlagebeschluss an das BVerfG

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ist Gegenstand eines aktuellen Beschlusses des Sozialgerichts Mainz zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht (konkrete Normenkontrolle). Das Gericht erachtet die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II für verfassungswidrig: dem Gesetzgeber sei es verwehrt, die Höhe des Anspruchs auf Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Unterkunftsbedarfe ausschließlich unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit zu begrenzen. So wird u.a. konstatiert:

Die Unbestimmtheit des § 22 Abs. 1 Satz 1 HS 2 SGB II hat praktisch zur Folge, dass die wesentlichen Entscheidungen über die Höhe der unterkunftsbezogenen Leistungen durch das Bundessozialgericht, die Verwaltung und die Instanzgerichte getroffen werden. Hiermit verbunden ist zunächst das Problem, dass die genannten Institutionen über keine hinreichende demokratische Legitimation verfügen. Die Umsetzung der Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene erfolgt ohne spezifische Verfahrensvoraussetzungen, so dass eine Mitwirkung demokratischer Selbstverwaltungsgremien nicht sichergestellt und praktisch wohl eher die Ausnahme ist. Gelegentlich wird die gesamte Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ durch externe Dienstleister vorgenommen, wodurch die Normsetzung in gewissem Umfang privatisiert wird.

Der Ausgang dieses Urteils bleibt mit Spannung abzuwarten.

3.4 Sicherheit im Jobcenter

Aufgrund der zahlreichen „Vorfälle“ in den letzten Monaten hat sich das Thema „Sicherheit im Jobcenter“ zu einem zentralen Thema für die Mitarbeiter und Führungskräfte entwickelt.

Im Laufe des Monats April bietet die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Nürnberg für die Mitarbeiter im Jobcenter ein Sicherheitstraining an. Dieses umfasst neben einem theoretischen auch einen praktischen Teil.

Daneben wurde seit Februar 2015 ein mtl. Coachingangebot eingerichtet. Mitarbeiter in Belastungssituationen werden hier durch eine professionelle Kraft unterstützt und betreut.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Zu einer der nächsten SGA-Sitzungen soll Frau Höllerer vom Jugendamt eingeladen werden. Es wird um Einschätzung und Bericht zum Fokusthema Alleinerziehende (siehe GGFA Bericht S. 71) gebeten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zur Umsetzung des SGB II in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Zu einer der nächsten SGA-Sitzungen soll Frau Höllerer vom Jugendamt eingeladen werden. Es wird um Einschätzung und Bericht zum Fokusthema Alleinerziehende (siehe GGFA Bericht S. 71) gebeten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zur Umsetzung des SGB II in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 3 gegen 0

TOP 4

50/029/2015

Jahresbilanz 2014 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen

Nach langen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss beschloss der Gesetzgeber im März 2011 das sog. Bildungs- und Teilhabepaket. Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber) sollten bestimmte Leistungen zusätzlich finanziert werden, die im Umfeld des Schulbesuchs anfallen oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern.

Während in der ersten Phase der Umsetzung die Bewältigung der äußerst bürokratischen Verfahrensregelungen im Vordergrund stand, rücken mittlerweile Finanzierungsprobleme mehr und mehr in den Mittelpunkt (siehe dazu unter 4.).

1. Gesamtbilanz 2014

Die Inanspruchnahme ist auch im vierten Jahr der B+T-Leistungen angestiegen. Das gilt sowohl für die Anzahl der Anträge auf B+T-Leistungen, wie auch für die Summe der bewilligten und ausgezahlten B+T-Leistungen.

Eine genaue Bezifferung der anspruchsberechtigten Kinder ist nicht möglich. Manche B+T-Leistungen sind Kindern vorbehalten, die eine KiTa besuchen, manche gibt es nur für Schulkinder, manche sind bis zum Alter von 18 Jahren möglich, andere bis 25 Jahren. Aus der Anzahl der Anträge insgesamt lässt sich deshalb nicht unmittelbar darauf schließen, ob alle anspruchsberechtigten Kinder mit den B+T-Leistungen erreicht werden konnten. Dazu ist vielmehr eine genauere Analyse der einzelnen B+T-Leistungen und der jeweiligen Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder erforderlich.

2. Die einzelnen B+T-Leistungen

Die als Anlage beigefügten Grafiken zeigen die Entwicklung der finanziellen Inanspruchnahme der einzelnen B+T-Leistungen in Erlangen in den Jahren 2011 bis 2014 – bezogen allerdings nur auf die beiden Personengruppen, deren Aufwand aus dem Bundeshaushalt erstattet wird (SGB II, sowie Wohngeld/Kinderzuschlag).

Die Bundesfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen der B+T-Leistungen ist zum 31.12.2013 ausgelaufen, so dass ab 2014 diese Einrichtung nur noch aus kommunalen und aus Landesmitteln bestritten wird.

Das gleiche gilt für die Mittagessenskosten in Kinderhorten, die der Bund ebenfalls nur bis zum 31.12.2013 fördern wollte. Sinnvoller Weise haben daraufhin die meisten Schulen in Erlangen die Mittagessensversorgung ihrer Schülerinnen und Schüler auch dann in die eigene, schulische Verantwortung übernommen, wenn sie in den Räumen eines benachbarten Kinderhortes erfolgt. So ist der deutliche Anstieg der Kosten der Mittagessensversorgung in Schulen von 2013 auf 2014 zu erklären.

In der Summe dagegen sind die Kosten der Mittagessensversorgung in Schulen und KiTas von 2013 auf 2014 nur unwesentlich angestiegen (um weniger als 1 %). Aus diesem Grund, aber auch wegen der engen Einbindung von Schulen und Jugendamt bei der Abwicklung dieser B+T-Leistung „Mittagessensversorgung in Schulen und KiTas“ kann angenommen werden, dass hier (inclusive des von der Stadt Erlangen getragenen Eigenanteils) alle berechtigten Kinder weitestgehend erreicht werden.

Die Schülerbeförderung war in Bayern als B+T-Leistung noch nie relevant, da die anfallenden Kosten durch das Bayerische Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit praktisch vollständig abgedeckt werden.

Beim Schulbedarf (100 € pro Kind und ,Schuljahr) ist als einziger B+T-Leistung von 2013 auf 2014 ein geringfügiger Rückgang (- 3,2 %) festzustellen. Andererseits gibt es hier die mit Abstand höchsten Antragszahlen überhaupt. Beides spricht für die, bereits im letzten Jahr geäußerte

Annahme, dass diese B+T-Leistung praktisch für alle berechtigten Kinder in Anspruch genommen wird.

Das gleiche kann aufgrund der hohen Antragszahlen für die B+T-Leistung „Mehrtägige Klassenfahrten“ angenommen werden. Beide Leistungen (Schulbedarf und Mehrtägige Klassenfahrten) waren allerdings schon vor der Einführung des B+T-Pakets als gesetzliche Leistungen vorhanden.

Sehr hohe Antragszahlen sind auch bei den 1-Tagesausflügen in Schulen und KiTas zu verzeichnen. Wegen des insgesamt sehr geringen Kostenvolumens fällt dieser Posten in der Gesamtabrechnung allerdings kaum ins Gewicht, wobei der hohe Verwaltungsaufwand gerade deshalb hier hinterfragt werden sollte.

Bei der Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe gab es zwar auch in 2014 sowohl bei den Antragszahlen, wie auch bei den ausgezahlten Summen (maximal 10 € pro Monat) Steigerungen gegenüber dem Vorjahr. Die Vielzahl der denkbaren Fördermöglichkeiten und der vergleichsweise bescheidene Kostenaufwand (knapp 5 % des gesamten B+T-Aufwandes) lassen jedoch vermuten, dass hier bei weitem noch nicht alle dazu berechtigten Kinder diese Leistung ausschöpfen.

Am meisten ins Auge fällt jedoch das Ergebnis bei der B+T-Leistung „Lernförderung“, wo auch im Jahr 2014 wieder ein deutlicher Anstieg der teilnehmenden Kinder gelungen ist. Neben der Nachhilfe durch private Anbieter kommt hier vor allem unser, seit 2012 laufender Modellversuch Lernförderung zum Tragen. Dabei wird Nachhilfe in schulischer Verantwortung und Trägerschaft für möglichst viele berechnigte Kinder bereitgestellt und so das Erreichen schulischer Abschlüsse gerade für arme Kinder unterstützt. Das Sozialamt ist stolz, mit diesem, auch in 2014 auf weitere Schulen ausgedehnten, Modell Lernförderung einen wirksamen Beitrag zur Erzielung von mehr Chancengleichheit im Bildungsbereich für Kinder aus armen Familien leisten zu können – und damit auch einen Beitrag für einen späteren, erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Hervorzuheben ist aber auch das Engagement der VHS (sie akquiriert die in den Schulen eingesetzten Betreuungskräfte) und der beteiligten Schulen, die diese Möglichkeit konsequent nutzen um ihren Schülerinnen und Schülern aus armen Familien diese zusätzliche Unterstützung zu geben.

3. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Bei den anspruchsberechnigten Personengruppen dominieren die Kinder aus Familien im SGB II-Bezug (ca. 70 % des Gesamtaufwandes) und die Kinder im Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlagsgesetz (ca. 25 % des Gesamtaufwandes), wobei auch im Jahr 2014 eine überdurchschnittlich hohe Steigerung (+ 9 %) der Inanspruchnahme im SGB II-Bereich registriert werden konnte. Für beide Gruppen wird der B+T-Aufwand der Stadt Erlangen vom Bund vollständig an den Freistaat Bayern erstattet (zum Problem der Weiterleitung dieser Gelder vom Land an die bayerischen Städte und Landkreise – siehe unter 4.).

Daneben gibt es noch eine vergleichsweise geringe Anzahl von berechtigten Kindern aus Familien im SGB XII-Bezug (ca. 0,5 % des Gesamtaufwandes), deren B+T-Leistungen aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren sind.

Schließlich bleiben als B+T-Berechnigte noch die Kinder von Asylbewerbern (ca. 4,5 % des Gesamtaufwandes). Wie alle anderen Kosten für Asylbewerber sind auch die Kosten der B+T-Leistungen für Asylbewerberkinder vom Freistaat Bayern zu erstatten. Angesichts des deutlichen

Anstiegs der Asylbewerberzahlen in 2014 sind auch in Erlangen Anzahl und Aufwand an B+T-Leistungen für diese Personengruppe deutlich gestiegen.

4. Die finanzielle Bilanz 2014

Während es für die vorleistungspflichtigen Kommunen im ersten Jahr 2011 noch eine großzügig bemessene Pauschalerstattung des Bundes gab, werden die B+T-Ausgaben seit 2012 spitz abgerechnet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgt aber keine direkte Abrechnung zwischen Bund und Kommune. Der Bund erstattet vielmehr den Ländern - umgerechnet in eine landesweite KdU-Erstattungsquote – die Summe aus dem Bundeshaushalt, die die Kommunen des jeweiligen Landes im Vorjahr tatsächlich für B+T-Leistungen ausgezahlt hatten.

Aufgabe des Landes wäre es nun lediglich, diese vom Bund erhaltene Erstattungssumme – anteilig nach dem jeweils örtlichen B+T-Aufwand des Vorjahres – auf die einzelnen Kommunen des Landes weiter zu verteilen. Entsprechend der, in anderen Bundesländern längst üblichen Verwaltungspraxis wäre diese Aufgabe sehr einfach zu erledigen: Wenn z.B. der in der Stadt Erlangen in 2014 angefallene B+T-Aufwand einen Anteil von 5 % des gesamt-bayerischen B+T-Aufwandes in 2014 ausmacht, so müsste im Jahr 2015 aus den vom Bund an den Freistaat Bayern überwiesenen B+T-Erstattungszahlungen ebenfalls ein Anteil von 5 % an die Stadt Erlangen weitergereicht werden. Dazu müsste lediglich – wie in anderen Bundesländern längst geschehen – eine entsprechende Verteilungsregelung in den Art. 3 AGSG eingefügt werden.

Dazu hat sich jedoch das BayStMAS bisher nicht bereitgefunden:

Zur Begründung wird von München vorgebracht, eine solche Verteilungsregelung sei rechnerisch zu kompliziert, zu aufwändig und würde das Landesamt für Statistik überfordern

Darüber hinaus macht das Ministerium in München geltend, die Weiterverteilung der Bundeserstattungen an die bayerischen Städte und Landkreise könne allein nach dem freien Ermessen des Ministeriums gestaltet werden

Schließlich stünde einer Ergänzung des Art. 3 AGSG auch die sog. „Paragrafenbremse“ entgegen, die von der damaligen Staatskanzleichefin Haderthauer vorgegeben worden sei (danach sollen neue gesetzliche Regelungen in Bayern grundsätzlich erst dann erlassen werden dürfen, wenn gleichzeitig ein bestehendes Gesetz abgeschafft wird – damit die Anzahl der in Bayern geltenden Paragrafen nicht ansteigt).

Durch diese Untätigkeit des BayStMAS und durch die fehlende sachgerechte Verteilungsregelung wurden die B+T-Erstattungen des Bundes nun schon im zweiten Jahr in Folge in Bayern nach einem unkorrekten Maßstab unter die bayerischen Städte und Landkreise verteilt. Weil in Erlangen die B+T-Leistungen überdurchschnittlich in Anspruch genommen werden und deshalb hier ein außergewöhnlich hoher B+T-Aufwand anfällt, wird die Stadt Erlangen durch die falsche Verteilung der Erstattungsmittel das zweite Jahr in Folge finanziell erheblich benachteiligt. So sank die Erstattungsquote, die - angesichts des vollständigen Kostenersatzes durch den Bund – eigentlich etwa 100 % betragen müsste, in Erlangen für 2013 auf nur noch ca. 74 % und für 2014 lediglich auf noch ca. 41 % (ob und in welchem Umfang noch ein Nachschlag aus einer evtl. Revision für 2014 zu erwarten ist, ist derzeit noch nicht absehbar). Gleichzeitig sorgt aber diese Untätigkeit des BayStMAS dafür, dass andere Kommunen in Bayern, bei denen ein vergleichsweise geringer B+T-Aufwand angefallen ist, vom Freistaat völlig unberechtigter Weise beschenkt werden – nämlich mit

zu hohen Erstattungszahlungen, die z.T. deutlich höher liegen als der tatsächlich örtlich angefallene B+T-Aufwand!

Alle bisherigen Bemühungen der Stadt Erlangen, das BayStMAS zu einer Beendigung dieser Ungerechtigkeit zu veranlassen, haben bisher zu keinem Erfolg geführt. Im Gegenteil: Nach eigener Aussage will das Ministerium in dieser Angelegenheit nur noch mit den Kommunalen Spitzenverbänden verhandeln (dort sitzen aber auch Vertreter von Städten, die bisher „beschenkt“ werden).

Die Vertreter der Stadt Erlangen in den Gremien des Bayerischen Städtetages sind deshalb besonders gefordert, auf eine entsprechende Meinungsbildung im BayStädtetag hinzuwirken (zumal nach jüngster Aussage des BayStMAS gerade die Städte Augsburg und Nürnberg sich angeblich einer sachgerechten Verteilungsregel für die Weiterleitung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern widersetzen sollen).

5. BSG-Urteil vom 10.03.2015 zur Revision 2012

Darüber hinaus ist beim Thema der Verteilung von BuT-Bundeserstattungen in jüngster Zeit eine gewisse neue Bewegung entstanden: mit Urteil vom 10.03.2015 (Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht) hat das Bundessozialgericht einer Klage der Länder Nordrheinwestfalen, Niedersachsen und Brandenburg gegen den Bund stattgegeben, bei der es um die BuT-Bundeserstattungen für 2012 ging. Nach dem Gesetzeswortlaut gab es für die Jahre 2011 und 2012 als Bundeserstattung eine feste Pauschale – erst ab 2013 sollte es zwischen Bund und Ländern eine Spitzabrechnung über die Bundeserstattung für die von den einzelnen Kommunen ausgegebenen BuT-Ausgaben geben. Entgegen dem Gesetzeswortlaut hatte der Bund durch Mitteleinbehalt jedoch eine nachträgliche rückwirkende Spitzabrechnung für das Jahr 2012 vorgenommen. Dies hat das Bundessozialgericht jetzt für rechtswidrig angesehen mit der Folge entsprechender Rückzahlungen für das Jahr 2012 (so erhält z. B. die Landeshauptstadt München bei BuT-Ausgaben in 2012 in Höhe von knapp 4 Mio. Euro dann wieder BuT-Erstattungen des Bundes für 2012 in Höhe von knapp 13 Mio. Euro – auf Grund der hohen BuT-Ausgaben in der Stadt Erlangen werden wir nur mit einer Rückerstattung von ca. 44.000 Euro für 2012 rechnen können). Allerdings ist meines Erachtens durch dieses Urteil auch die bisher eingespielte Praxis des Bundes in Frage gestellt, jedes Jahr eine nachträgliche rückwirkende BuT-Erstattungsabrechnung für das jeweilige Vorjahr durch den Bund zu erhalten. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Antrag wird um folgenden Punkt ergänzt:

3. Das Rechtsamt wird um rechtliche Prüfung zur Einreichung einer Klage der Stadt Erlangen für eine sachgerechte Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern beauftragt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Jahresbilanz 2014 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Vertreter der Stadt Erlangen in den Gremien des Bayerischen Städtetages sind aufgefordert, sich für eine sachgerechte Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern einzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Antrag wird um folgenden Punkt ergänzt:

3. Das Rechtsamt wird um rechtliche Prüfung zur Einreichung einer Klage der Stadt Erlangen für eine sachgerechte Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern beauftragt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Jahresbilanz 2014 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Vertreter der Stadt Erlangen in den Gremien des Bayerischen Städtetages sind aufgefordert, sich für eine sachgerechte Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern einzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

TOP 5

30-R/025/2015

Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Verfügungswohnungen

1. Aufgabenstellung der Stadt als Obdachlosenbehörde

Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Stadtgebiet zuständig (Art. 53 Bayerische Verfassung).

Diese Aufgabe wird von der Abteilung 503 im Sozialamt wahrgenommen. Tritt ein Fall von Obdachlosigkeit im Stadtgebiet auf, muss die Stadt zur Verhinderung der Obdachlosigkeit die betroffenen Personen in städtischer Verantwortung (auf Kosten der Stadt) kurzfristig mit Wohnraum versorgen. Zu diesem Zweck können die betroffenen Personen entweder vorübergehend in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) untergebracht werden, oder die betroffenen Personen werden in von der Stadt angemietetem Wohnraum (Mietwohnungen, Verfügungswohnungen, Notunterkünfte) untergebracht. Die Beschaffung des benötigten Wohnraums ist Sache der Stadt – die Einweisung der betroffenen Personen erfolgt nicht durch Vertrag, sondern auf Grund eines sicherheitsrechtlichen Einweisungsbescheides.

Durch die Bereitstellung zu diesem Zweck erhalten diese Wohnungen und Unterkünfte den Status einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung, deren Benutzung im Einzelnen in der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen geregelt ist (Stammsatzung). Nach § 19 dieser Stammsatzung ist die Benutzung dieses zugewiesenen Wohnraumes als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig – Art, Entstehung, Umfang usw. dieser anfallenden Gebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Gebührensatzung) geregelt.

Diese, seit dem Jahr 1975 existierende Gebührensatzung wurde anlässlich der Umstellung von DM auf Euro im Jahr 2001 zum letzten Mal geändert. Allein auf Grund dieser langen Zeitdauer ist eine Aktualisierung der Gebührensatzung angezeigt. Darüber hinaus haben in den letzten Jahren umfangreiche bauliche und energetische Verbesserungsmaßnahmen in den städtischen Verfügungswohnungen stattgefunden, die auch nicht ohne Einfluss auf den von der Stadt aufzubringenden Mietkostenaufwand geblieben sind, so dass auch aus diesem Grund eine Aktualisierung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich ist.

2. Entwicklungen der letzten Jahre bei den städtischen Verfügungswohnungen in Erlangen

Seit den 60-er Jahren hatte die Stadt Erlangen mehr als 300 Wohnungen von der Gewobau angemietet und mit obdachlosen Personen belegt. Im Vergleich zu anderen Städten war dies eine relativ hohe Anzahl von Verfügungswohnungen und auch eine relativ hohe Belastung für den städtischen Haushalt. Denn viele Bewohner empfanden diese Unterkünfte nicht als Notunterkünfte zur Verhinderung einer zeitweisen Obdachlosigkeit, sondern als dauerhafte „Wohnungen von der Stadt“.

In den 90-er Jahren gab es erste ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen zur Reduzierung der hohen Haushaltsbelastung durch die Vorhaltung von Verfügungswohnungen. So wurden die Gebühren für die Benutzung von Verfügungswohnungen gleich mehrfach angehoben. Als deutlich wirkungsvoller erwiesen sich jedoch die Bemühungen der Abt. 503, die anfallenden Benutzungsgebühren durch möglichst konsequente Ausschöpfung aller bestehenden Sozialleistungsansprüche der Bewohner wieder hereinzuholen und so den Kostendeckungsgrad zu verbessern. Letztlich führten diese Bemühungen jedoch nur zu einer Kostenverschiebung, nicht jedoch zu einer Verringerung der Anzahl an benötigten Verfügungswohnungen.

Ab 2008 nahmen sozialpädagogische Fachkräfte in der Abt. 503 ihre Arbeit auf mit der Zielsetzung

- Bewohner von Verfügungswohnungen möglichst zum Umzug in normale Mietwohnungen zu motivieren (z.B. durch intensive Einzelfallbetreuung, das Projekt „2. Chance-Wohnungen“ usw.)
- Durch präventive Aktivitäten das Entstehen neuer Obdachlosigkeit möglichst zu verhindern (z.B. durch Mietschulden-Beratung, durch Betreuung aller Fälle von Zwangsräumung, enge Vernetzung mit diversen städtischen Ämtern, Gewobau, EstW, Sonderfonds usw.)

Diese neue Schwerpunktsetzung erwies sich nicht nur als sehr arbeitsintensiv, sondern auch als sehr erfolgreich. So konnte in dem kurzen Zeitraum von Ende 2008 bis Ende 2011 die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen in Erlangen von 308 auf 261 verringert werden. Gleichzeitig sank die Anzahl der in Verfügungswohnungen untergebrachten Personen von 471 auf 312 Personen (insb. Familien mit Kindern konnten aus den Obdachlosenunterkünften herausgebracht werden).

Von Mitte 2012 bis Ende 2013 nahm die Gewobau die Sanierung und Modernisierung der Wohnquartiere in Bruck und Büchenbach in Angriff, wo sich auch ca. 230 unserer Verfügungswohnungen befanden. Dieses 15-Millionen-Projekt der Gewobau hat die Wohnverhältnisse und die sozialen Strukturen für alle Beteiligten grundlegend verbessert. Die ehemals stadtbekanntes klassische „Obdachlosenviertel“ existieren in dieser Form nicht mehr.

Diese etappenweise durchgeführte Sanierung hat unsere Abt. 503 – insb. die sozialpädagogischen Fachkräfte – bis aufs Äußerste gefordert, mussten doch die Bewohner der Verfügungswohnungen im Regelfall mindestens zweimal umziehen. Auf der anderen Seite konnten dabei so viele weitere Bewohner zum Umzug in normale Mietwohnungen bewegt werden, dass von ursprünglich 230 nur noch 98 Verfügungswohnungen im Sanierungsgebiet verblieben (deren Miete jedoch auch deutlich höher liegt als vor der Sanierung).

Gegenwärtig (Februar 2015) sind 248 Personen in unseren insgesamt 182 Verfügungswohnungen untergebracht. Dabei handelt es sich um die 98 Gewobau-Wohnungen im Sanierungsbereich, um 12 stadteigene Wohneinheiten, um 40 von Privat angemieteten Wohnungen sowie um 32 einfache Einzelzimmer im Gewobau-Anwesen Schenkstr.

Seit einiger Zeit zeichnet sich wieder ein Trend zu steigenden Fallzahlen ab (nach Entlassung aus Haft- oder Klinikaufenthalt, nach Familientrennung, nach Zwangsräumung, Unterbringung mittelloser älterer oder kranker Personen, von jungen Erwachsenen oder von Flüchtlingsfamilien usw.). Bei der stark reduzierten Zahl von Verfügungswohnungen sind wir als Obdachlosenbehörde längst an unsere Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass wir uns aktuell nur mit vermehrter Anmietung von privaten Mietwohnungen behelfen können (mit entsprechend hoher Kostenbelastung).

3. Änderungsbedarf in der Stammsatzung

In der Stammsatzung werden der Nutzungszweck der Verfügungswohnungen, die Einweisung sowie im Einzelnen die Rechte und Pflichten der Bewohner bei der Nutzung von Verfügungswohnungen geregelt.

Zum Geltungsbereich dieser Stammsatzung legte § 3 fest, dass diese Stammsatzung für alle, zum Zweck der Behebung von Wohnungsnotfällen von der Stadt gewidmeten Gebäude und Wohnungen Gültigkeit hat, die in einer Anlage namentlich aufgeführt sind – diese Anlage war gleichzeitig Bestandteil der Stammsatzung.

Nachdem bekanntermaßen das Verfahren zur förmlichen Änderung einer Satzung relativ schwerfällig und sehr zeitaufwendig ist (nach der Anmietung: Erstellung einer Vorlage zur Änderung der Stammsatzung, Begutachtung im Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss, sowie Beschlussfassung im Stadtrat sowie öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung im städtischen Amtsblatt) hat sich diese Regelung als wenig praktikabel erwiesen. Die Obdachlosenbehörde muss grundsätzlich dem tagesaktuellen Bedarf entsprechend handeln und beim Auftreten von Obdachlosigkeit den betreffenden Personen unverzüglich einen Wohnraum zuweisen, notfalls auch einen tagesaktuell neu angemieteten Wohnraum – völlig unabhängig davon, ob dieser Wohnraum in der Anlage zur Stammsatzung aufgeführt ist oder wie viel Zeit eine Satzungsänderung zur namentlichen Aufführung dieses Wohnraums in die Anlage zur Stammsatzung benötigt.

Umgekehrt ist die Verwaltung auch verpflichtet, nicht mehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit benötigten Wohnraum aus dieser Zweckbindung als öffentliche Einrichtung wieder freizugeben und die Streichung dieses Wohnraums aus der Anlage zur Stammsatzung zu veranlassen.

Es dürfte einleuchten, dass dieses schwerfällige Erfordernis einer formalen Satzungsänderung, bevor ein Wohnraum den Status einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Artikel 21 der Gemeindeordnung erhält und dann auch für die Benutzung Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden können, den Bedürfnissen einer flexiblen Praxis bei der Unterbringung von Obdachlosen und bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit in keiner Weise entspricht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den § 3 der Stammsatzung („Die für die Behebung von Wohnungsnot gewidmeten Gebäude sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Diese Anlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.“) ersatzlos zu streichen. Aus dem gleichen Grund sollte auch die Anlage zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen, in der bisher die Verfügungswohnungen namentlich aufgeführt wurden, ebenfalls gestrichen werden.

Den Status einer gewidmeten Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO erhält, bzw. verliert die betreffende Wohnung ohnehin allein durch die zweckbestimmte Bereitstellung durch die

Obdachlosenbehörde, bzw. durch Freigabe für eine anderweitige Verwendung. Die förmliche Aufnahme in - oder Herausnahme aus – der Anlage, bzw. der Stammsatzung ist dafür nicht erforderlich.

4. Änderungsbedarf bei der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wurde letztmals im Jahr 2001 in Zuge der Euroeinführung geändert. Seitdem konnte nicht nur die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen drastisch verringert werden. Durch die Sanierungsprojekte der Gewobau wurde auch der Qualitätsstandard des als Verfügungswohnung genutzten Wohnraumes deutlich verbessert und angehoben (insbesondere konnten die Quartiere mit niedrigstem Wohnstandard in den letzten Jahren komplett aufgelöst werden). Dies hatte selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Kostenaufwand der Stadt zur Anmietung der Verfügungswohnungen, der in die Kalkulation der Gebührenhöhe einfließen muss. Es sind somit mehrere Gründe vorhanden, die eine Neugestaltung der Gebührenstruktur und der Gebührenhöhe zwingend erfordern.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung aber auch vor, den Text der Gebührensatzung insgesamt zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollen insbesondere auch textliche Veränderungen und Ergänzungen eingebaut werden, die sich nach den Erfahrungen der Nachbarstädte bewährt haben und an manchen Stellen für eine größere Klarheit einzelner Satzungsbestimmungen sorgen.

In der Anlage 2 wird deshalb der Textvorschlag für eine neue, überarbeitete Gebührensatzung vorgestellt. Dem folgt in der Anlage 3 eine Synopse der Texte von alter Gebührensatzung und neu vorgeschlagener Gebührensatzung.

5. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu § 1 (neu)

Lediglich redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Abs. 1 und 2

Zu § 2 (neu)

Redaktionelle Umformulierung der bisherigen §§ 3 und 4 (genauere Festlegung des Gebührenschuldners, sowie von Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld)

Zu § 3 Abs. 1 (neu)

Ergänzung des Gebührenmaßstabes um die Wohnfläche

Zu § 3 Abs. 2 (neu)

Das bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) verlangt für die Gebührenkalkulation die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes, aber auch des Äquivalenzprinzips und des Übermaßverbotes. Die Gebührensätze werden deshalb nicht nur nach der Wohnungsgröße, sondern auch nach verschiedenen Wohnungskategorien je nach Art, und Ausstattung gestaffelt. Deshalb wird nach folgenden Wohnungskategorien und –Standards unterschieden:

- A normaler Standard nach energetischer Sanierung (darunter fallen derzeit die Anwesen
Max-Planck-Str. 38 - 40
Eggenreuther Weg 32 – 36
Marienstr. 21 – 25
Bachfeldstr. 16/28
Bayreither Str. 66/68)

- B Wohnungen mit einfacher Ausstattung, aber mit Zentralheizung, Aufzug, Balkon (darunter fallen derzeit die Anwesen Keltschstr. 1 Gerhard-Hauptmann-Str. 15)
- C Wohnungen mit einfacher Ausstattung, aber Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (darunter fallen derzeit die Anwesen Nägelsbachstr. 55 Hartmannstr. 8)
- D Einfacher Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fällt derzeit das Anwesen Schenkstr. 166)
- E Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb

Die Kalkulation der jeweiligen Grund-, Heizungs- und Nebenkostengebühr orientiert sich bei den Kategorien A bis D an den tatsächlich von der Stadt an den jeweiligen Eigentümer zu entrichtenden Miet- und Mietnebenkosten dieser Wohnungen (Stand 2014). Die Kalkulation im Einzelnen ergibt sich aus dem als Anlage 4 angefügten Tabellenblatt.

Die Gebühr für die Kategorie E (Unterbringung in Beherbergungsbetrieben) orientiert sich an dem niedrigsten Preis, der nach einer aktuellen Marktabfrage (Februar 2015) in Erlangen für eine Unterbringung in Gasthöfen, Pensionen oder Hotels zu entrichten ist.

Zu § 3 Abs. 3 (neu)

Privater Stromverbrauch soll vom Nutzer jeweils selbst mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nicht mit einem Stromzähler ausgestattet ist (dann sind die Stromkosten mit der Nebenkostengebühr abgegolten) oder bei Mehrfachbelegung einer Unterkunft (dann pauschale Stromgebühr von 10 € pro Person und Monat).

Zu § 3 Abs. 4 (neu)

In den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth hat es sich bewährt, bei Blockierung einer nicht mehr benötigten Unterkunft mit der Möglichkeit eines angemessenen Verteuerungszuschlags den Druck zur zügigen Freimachung der nicht mehr benötigten Verfügungswohnung erhöhen zu können.

Die bisherige Anlage zur Gebührensatzung mit der namentlichen Auflistung der aktuell gebührenpflichtigen Unterkünfte, sowie der bisherige § 2 Abs. 3, der diese Anlage zum förmlichen Bestandteil der Gebührensatzung erklärte, sollten ersatzlos entfallen.

Zu § 4 (neu)

Inkrafttreten

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.

4. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

TOP 6

30-R/026/2015

Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie Änderung der Gebührensatzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen besteht seit 1994. Seit dem Jahre 2012 werden auch in Erlangen vermehrt städtische Unterkünfte geschaffen, wozu die Stadt Erlangen gesetzlich verpflichtet ist.

Mittlerweile werden unter dem Begriff „Gemeinschaftsunterkünfte“ nur noch die von den Regierungen geführten zentralen Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung verstanden. Die von den Kommunen geschaffenen Unterkünfte werden demgegenüber als „dezentrale Unterkünfte“ bezeichnet. Die Satzungen sollen deshalb redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht werden, um Verwechslungen begrifflich zu vermeiden.

Gleichzeitig sollen die Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst werden. Die Gebührensätze aus dem Jahre 1994 werden dabei den Gebühren für die – staatlichen - Gemeinschaftsunterkünfte angeglichen. Diese richten sich nach den §§ 21 ff Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Eine Ungleichbehandlung von Bewohnern der (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünfte und der (kommunalen) dezentralen Unterkünfte wird so vermieden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie die dazugehörige Gebührensatzung sind entsprechend den jeweiligen Entwürfen – Anlagen 1 und 2 – zu ändern. Die Gebührenänderungen sind der synoptischen Übersicht – Anlage 3 – zu entnehmen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

5. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

7. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
8. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

TOP 7

30-R/024/2015

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat

In der erstmals im Jahr 1986 erlassenen Satzung des Seniorenbeirats wurde bei der Festlegung der jeweiligen Anzahl der aus den einzelnen Bereichen zu benennenden Mitglieder auf die damals relevanten Akteure abgestellt. Mittlerweile haben sich die speziellen Wohnformen für Seniorinnen und Senioren weiterentwickelt. Darüber hinaus gibt es inzwischen auch weitere wichtige in der Seniorenarbeit tätige Einrichtungen, Gruppen und Initiativen. Es besteht grundsätzlich das Interesse, diesen allen die Beteiligung an dem Seniorenbeirat zu ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sitze für die Mitglieder aus dem Bereich der Altenclubs und Seniorenorganisationen sowie die Mitglieder aus dem Bereich der in der Altenarbeit erfahrenen Persönlichkeiten oder sonstigen Verbänden, die durch die Stadt Erlangen benannt werden von derzeit jeweils 3 auf jeweils mindestens 3 bis maximal 5 festzulegen.

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2015 eine einstimmige Empfehlung für diesen Änderungsvorschlag abgegeben. Zudem hat der Seniorenbeirat empfohlen, die Worte „Altenclubs“ durch „Seniorenclubs“ und „Altenarbeit“ durch „Seniorenarbeit“ zu ersetzen, was im Entwurf der Änderungssatzung berücksichtigt wurde.

Haushaltsmittel werden im Satzungsvollzug benötigt. Pro Mitglied und Sitzung (derzeit 5 im Jahr) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € bezahlt. Diese Mittel sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110013/542121

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Gutachten in den HFPA verwiesen.

Es wird um Klärung der Höhe der Aufwandsentschädigung (Beschlussvorlage: 10 €, Ältestenrat 10 € + 5 € Pauschale) im HFPA gewünscht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Gutachten in den HFPA verwiesen.

Es wird um Klärung der Höhe der Aufwandsentschädigung (Beschlussvorlage: 10 €, Ältestenrat 10 € + 5 € Pauschale) im HFPA gewünscht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 8

502/003/2015

**Bereitstellung einer Krankenversicherungskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber;
hier: zum Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 039/2015 vom 10.03.2015**

Die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern (einschließlich der Gewährung von Krankenhilfe) wird in Bayern durch die Kommunen im Rahmen der Delegation des Landes gewährleistet.

Die Leistungsgewährung einschließlich der Krankenhilfe ist im bundesweit, seit 01.03.2015 neu geregelten Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt.

Danach erhalten Asylbewerber in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland Leistungen nach § 3 AsylbLG und Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG in Form der Ausstellung von Krankenbehandlungsscheinen. Im Notfall ist Krankenhilfe jederzeit von Ärzten oder Krankenhäusern sicherzustellen, da bei Aufnahme als Notfall die Kostenzusage auch ohne Vorlage von Krankenbehandlungsscheinen unbürokratisch erfolgt.

Wenn die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG vorliegen, (Leistungsbezug über 15 Monate und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) werden die Leistungen analog dem Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII) gewährt. Das bedeutet, dass die Leistungsberechtigten eine gesetzliche Krankenkasse eigener Wahl bestimmen, über die der Leistungsträger die Krankenversorgung gegen Kostenerstattung sicherstellt. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten neben der Vollkostenerstattung für alle durch die Versichertenkarten erfolgten Behandlungen eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von 5 % der entstandenen Behandlungskosten (§ 264 SGB V). Durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde die Dauer des Bezuges von sogenannten Grundleistungen von bisher 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt. Leistungsberechtigte können damit künftig nach einer kürzeren Wartezeit Leistungen analog zum SGB XII und damit auch eine Versichertenkarte erhalten. Zum Inkrafttreten des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes werden derzeit insgesamt ca. 150 Personen auf die Analogleistungen umgestellt.

Bisher wurde die medizinische Versorgung der Leistungsberechtigten nach § 4 und 6 AsylbLG nur in der Freien und Hansestadt Hamburg und in der Hansestadt Bremen den Krankenkassen übertragen.

Auch im Raum Mittelfranken beschäftigen sich die Städte Nürnberg und auch der Landkreis Erlangen-Höchstadt mit diesem Modell.

Auf Bundesebene konnte die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgreich einen Plenarantrag in die 926. Sitzung des Bundesrates am 10.10.2014 einbringen. Der Antrag sah unter anderem die gesetzlich verpflichtende Einbeziehung der Grundleistungsberechtigten in die Versorgung durch eine Krankenkasse nach § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Orientierung an den Leistungen des SGB XII vor. Es wurde eine Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einberufen und von Bund und Ländern hohes Interesse gezeigt.

Das BMG beabsichtigt, noch im Laufe des Jahres zu einer Besprechung mit den Ländern einzuladen, die Interesse an einer Einführung des Hamburger Modells der Betreuung der Grundleistungsberechtigten über eine Krankenkasse in ihrem Land haben. Es ist angezeigt, über den Städtetag und auch durch direkte Kontaktaufnahme hier auch das Land Bayern zur einer Teilnahme zu bewegen.

Bisher wird die Betreuung über eine Krankenkasse nur durch die AOK Bremen/Bremerhaven durchgeführt. Es bleibt abzuklären, ob eine örtlich ansässige Krankenkasse auch zur Übernahme der neuen Aufgabe bereit wäre.

Außerdem ist, da es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Delegation handelt, eine Stellungnahme/Zustimmung zu dem Modell des Freistaates Bayern und der Regierung von Mittelfranken einzuholen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird beauftragt nach Prüfung der Einführung einer Krankenversicherungskarte über die Ergebnisse zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Krankenversicherungskarte für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die gegenüber der Stadt Erlangen nach §§ 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit haben, entsprechend der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit einer ortsansässigen Krankenkasse aufzunehmen.

Der Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 039/2015 vom 10.03.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird beauftragt nach Prüfung der Einführung einer Krankenversicherungskarte über die Ergebnisse zu berichten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Krankenversicherungskarte für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die gegenüber der Stadt Erlangen nach §§ 4 und 6 AsylbLG Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit haben, entsprechend der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls Verhandlungen mit einer ortsansässigen Krankenkasse aufzunehmen.

Der Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 039/2015 vom 10.03.2015 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 9

50/030/2015

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2014 des Amtes 50

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Von der Möglichkeit 30 % des positiven Budgetergebnisses über die Budgetrücklage zu verwenden wird abgesehen, da das positive Budgetergebnis nur durch eine zu hoch geschätzte Mittelnachbewilligung Ende 2014 zustande kam und die Budgetrücklage bereits über hohe bereite Mittel verfügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1 Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2014 des Amtes 50 beträgt 719.908,50 EUR (2013: -161.634,65 EUR, 2012: 570.987,38 EUR).
Es ist zurückzuführen auf: Mittelnachbewilligung im November 2014
- 2.2 In den Investitionshaushalt wurden 0,00 EUR übertragen (2013: 0,00 EUR, 2012: 0,00 EUR).
- 2.3 Das Arbeitsprogramm 2014 konnte im Wesentlichen wie geplant erfüllt werden:
- 2.4 Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 in 2014

	Betrag in EUR
Stand am 01.01.2014	190.854,29 €
geplante Entnahmen 2014 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (04.06.2014)	
für diverse Projekte	75.000,00 EUR
für Verpflichtungen aus dem Vorjahr	71.250,29 EUR
./. abzüglich der tatsächlichen Entnahmen aufgrund Fachausschussbeschluss	70.668,38 €
+ zuzüglich Personalkosten-Gutschriften 2014	167.167,16 €
= gegenwärtiger Rücklagenstand	287.591,50 €
Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:	
2.5.1 Personalkostenzuschuss Behindertenverbände zur Begleitung Inklusionsbemühungen	30.000,00 €
2.5.2 Sonderrücklage Seniorenbeirat	9.250,29 €
2.5.3 Finanzreserve Lernförderung	20.000,00 €
2.5.4. Jahreskosten Benchmarking	7.000,00 €
2.5.5. Kosten Sicherheitskonzept Abt. 501	30.000,00 €
2.5.6 Kosten für Einarbeitung neuer Mitarbeiter (Personalkosten)	20.000,00 €
2.5.7. Zuschuss Access zur Arbeitsmarktintegration beh. Menschen	5.000,00 €
2.5.8 Kosten für Fortbildung, polit. Bildung, Teamstärkung, Supervision Amt 50	40.000,00 €
2.5.9 Verbesserung und Ergänzung Asylbewerberunterkünfte	15.000,00 €
2.5.10 Sachkosten für Einrichtung Notschlafstelle Zuwanderer Südosteuropa	6.000,00 €
2.5.11 Sachmittel und Werbungskosten „Wohnen für Hilfe“	8.000,00 €
2.5.12 Einrichtung und Möblierung von Büroräumen	30.000,00 €
2.5.13 Öffentlichkeitsarbeit Senioren- und Behindertenbereich	15.000,00 €
2.5.14 Anschaffung und Verortung Epiano für Seniorenmusikgruppen	5.000,00 €
2.5.15 Sanierungsbedarf Bayreuther Str. 68 Verfügungswohnungen	25.000,00 €
2.5.16 Institutionelle Unterstützung seniorenpolitisches Gesamtkonzept	6.000,00 €
2.5.17 Zuschuss Hürdenlos	10.000,00 €
2.5.18 Budget für barrierefreie Gestaltung städt. Veranstaltungen	30.000,00 €

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2014 des Amtes 50 i.H.v. 719.908,50 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 0,00 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes von 287.591,50 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2014 des Amtes 50 i.H.v. 719.908,50 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 0,00 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes von 287.591,50 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 10

0Stab/003/2015

Verbesserung der Barrierefreiheit der Kommunikation innerhalb des Rathauses und aus dem Rathaus

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Barrierefreiheit der Kommunikation innerhalb des Rathauses und die Kommunikation mit dem Bürger über digitale und Printmedien soll verbessert werden.

In Gesprächen am „Runden Tisch Inklusion“ und bei der Kooperation mit den Mitarbeiterinnen des Projektes „Inklusion erlangen – in Stadt und Land“ wurde deutlich, dass die Kommunikation seitens der Stadtverwaltung mit blinden und sehbehinderten Menschen nicht immer barrierefrei ist. Beispielsweise sind Screenshots nicht vorlesbar, da sie vom Vorleseprogramm der Stadt Erlangen nicht als Text, sondern als Bild gewertet werden. Bilder oder das Logo der Stadt Erlangen sollten grundsätzlich mit einem Text hinterlegt werden, damit dieser vom Vorleseprogramm erfasst wird.

Um einen weiteren Schritt in Richtung der Umsetzung von Inklusion zu gehen, sollten alle Auszubildenden bei der Stadtverwaltung ein Modul „Barrierefreie Kommunikation“ erhalten.

Weiterhin sollte ein Merkblatt erstellt werden, um den Dienststellen Hinweise zu geben, wie sowohl Printmedien als auch die digitalen Publikationen für möglichst alle Bürger lesbar sind.

Bei der Umsetzung des Vorhabens kann die Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Projektes „Inklusion erlangen“ der Fa. Access genutzt werden, die sich bereit erklärt haben zusammen mit der Abteilung 111-AF ein Fortbildungsmodul zu erarbeiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Städtische Mitarbeiter sollten über die Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen bei der digitalen Kommunikation, der Gestaltung der städtischen Angebote auf der Homepage der Stadt Erlangen und der Gestaltung der Downloads aufgeklärt werden. Gleichzeitig sollten sie das Know-How erhalten, wie die Gestaltung barrierefrei erfolgen kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personalamt/Fortbildung erarbeitet zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Projektes „Inklusion erlangen“ bei der Fa. Integrationsbegleitung Access ein Merkblatt und ein Fortbildungsmodul für städtische Beschäftigte.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 11

503/001/2015

Fortführung des Projekts Wohnen für Hilfe über den 31. Dezember 2015 hinaus

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Projekt „Wohnen für Hilfe“ läuft in Erlangen seit 1. Juni 2011 und wird durch die Abteilung Wohnungswesen/Sachgebiet Wohnungsvermittlung betreut. Ziel ist es, sogenannte Wohnpartnerschaften zwischen Wohnraumanbietern (Senioren, junge Familien, Menschen mit Behinderung) und Studierenden zu vermitteln. Anstatt Miete zu zahlen, bringen sich die Studierenden mit haushaltsnahen Dienstleistungen wie z.B. Einkaufen, Gartenpflege ein. Somit ergibt sich eine sog. Win-Win-Situation, von der beide Seiten profitieren. Seit es Wohnen für Hilfe gibt, wurden 102 Wohnpartnerschaften vermittelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wohnen für Hilfe hat sich in den vergangenen Jahren ausgesprochen positiv entwickelt. Dies wird neben der Anzahl an vermittelten Wohnpartnerschaften und der medialen Präsenz der letzten Monate – allein im März waren im Bayerische Fernsehen drei, im Hörfunk zwei Berichte gesendet worden – auch durch viele positive Rückmeldungen von Wohnraumanbietern und Studierenden deutlich. Damit das erfolgreiche Projekt Wohnen für Hilfe auch über den 31. Dezember 2015 hinaus angeboten werden kann, muss das hierfür erforderliche Personal unverändert zur Verfügung gestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wie kommen Studenten auf Wohnen für Hilfe? Studenten werden hauptsächlich durch das Internet, über die Facebookseite und durch Flyer und Poster auf „Wohnen für Hilfe“ aufmerksam. Sie bewerben sich durch ein persönliches Gespräch, hierbei wird ein Bewerbungsbogen ausgefüllt. Jedes Jahr bewerben sich zwischen 100 und 150 Studierende für dieses Projekt.

Wie finden Wohnraumanbieter zum Projekt? Durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“, durch das Internet oder auch durch Medienberichte – zuletzt zweimal im Bayerischen Fernsehen am 7. März und 9. März 2015. Im Durchschnitt melden sich ca. 40 Wohnraumanbieter pro Jahr. Alle werden besucht, der Wohnraum wird auf Eignung geprüft und die Wohnraumanbieter werden individuell im persönlichen Gespräch informiert.

Wie läuft die Vermittlung? Das Wohnen für Hilfe-Team sucht möglichst passgenau nach den jeweiligen Bedürfnissen, Studenten für die Wohnraumanbieter aus und schlägt diese vor. Dadurch konnten bis jetzt 102 Wohnpartnerschaften vermittelt werden. Für diese Partnerschaften wird ein „Wohnpartnerschaftsvertrag“ zur Verfügung gestellt. Während der Laufzeit dieses Vertrags findet eine Betreuung in der Form von regelmäßigen Nachfragen bei Studenten und Vermietern statt.

Bei auftretenden Problemen steht das Personal jederzeit für Fragen und zur Vermittlung zur Verfügung. Zwei Mal in Jahr findet ein Stammtisch zum Erfahrungsaustausch statt, potentielle neue Wohnraumanbieter informieren sich und sind dort auch gerne gesehen. In Gesprächen mit den Wohnraumpartnern wird immer wieder geäußert, dass es sich hier um ein wirklich effektives (eine gutes) Projekt handelt, das Zukunft hat und auf die Belange der beteiligten Menschen intensiv eingeht.

(Viele) Hilfsbedürftige Bürger und teilnehmende Studenten sind dankbar, dass die Stadt Erlangen diese zusätzliche Aufgabe übernommen hat und wirksame Unterstützung vermittelt. Für viele Wohnraumanbieter ist es auch wichtig, dass das Projekt bei der Stadt Erlangen als „seriösen Vermittler“ angesiedelt ist und dass sie, sollte es Schwierigkeiten geben, einen kompetenten Ansprechpartner haben. Damit all dies sichergestellt werden kann, ist auch das erforderliche Personal unabdingbar, denn neben der klassischen Aufgabe, öffentlich geförderte (Sozial)Wohnungen zu vermitteln, kann das Projekt Wohnen für Hilfe nicht zusätzlich angeboten werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Fortführung des Projekts Wohnen für Hilfe über den 31. Dezember 2015 hinaus wird – unter Beibehaltung des Personals mit 30 Wochenstunden – beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Fortführung des Projekts Wohnen für Hilfe über den 31. Dezember 2015 hinaus wird – unter Beibehaltung des Personals mit 30 Wochenstunden – beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 12

V/008/2015

Abgabe von Restkarten städtischer Angebote an die Kulturtafel

Im Oktober 2014 ging die Erlanger Kulturtafel an den Start. Betreiber ist die Diakonie, die durch dieses Angebot den Kunden der Tafel und sonstigen bedürftigen Personen den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglicht, den diese Personengruppe sich ansonsten nicht leisten könnte.

Es handelt sich überwiegend um Restkarten; im Falle des Stadtmuseums um Freikarten, die zu einem Besuch des Stadtmuseums berechtigen.

Wichtig ist, festzustellen, dass den Ämtern keine Einnahmeverluste entstehen, da es sich um Karten handelt, die ansonsten nicht verkauft würden. Die Zahl der Karten kann nicht generell festgelegt werden, da nicht absehbar ist, wann wie viele Karten übrigbleiben.

Teilnehmende Ämter sind:

- Theater

- Stadtmuseum
- Stadtbibliothek
- Amt für Freizeit und Soziokultur
- Sportamt
- Kulturamt

Die Diakonie vergibt diese Karten an bedürftige Personen, die vorher ihr Interesse an bestimmten Veranstaltungen bekundet haben.

Die städtischen Ämter werden mit der Kulturtafel einen für das jeweilige Amt passenden Modus vereinbaren. Ein Anspruch der Kulturtafel auf bestimmte Kontingente besteht nicht.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
2. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

3. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
4. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

V/009/2015

Umsetzung der Ergebnisse der Inklusionskonferenz hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 164/2014 vom 21.10.2014

Am 28. Februar 2014 fand im Rathaus die erste Erlanger Inklusionskonferenz statt. Sie wurde vom „Runden Tisch Inklusion in der Bildung“ angeregt und von einer Vorbereitungsgruppe aus Mitgliedern des Runden Tisches konzipiert.

Ziel war zum einen Information, da bei den regelmäßigen Sitzungen des Runden Tisches immer wieder deutlich wurde, dass nach wie vor ein sehr großes Informationsbedürfnis herrscht: bei Behörden, Schulen, Institutionen, aber auch bei betroffenen Familien. (Letztere arbeiten beim Runden Tisch mit und waren auch in großer Zahl bei der Konferenz vertreten.)

Die Konferenz begann mit einem Vortrag zum Thema „Inklusive Schule – Leben und Lernen mittendrin“ von Dr. Cornelia Rehle, Universität Augsburg. Ihre Forderungen nach sinnvollen

Maßnahmen hat sie in Gelingensfaktoren zusammengefasst, die deutlich machen, dass Inklusion nicht nur Querschnittsaufgabe innerhalb der Stadtverwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Dabei fordert Frau Dr. Rehle ein, dass jeder diese Verantwortung auch annehmen muss. Denn das Wort „gesamtgesellschaftlich“ birgt die Gefahr des „Es ist wichtig, zuständig aber sind andere.“.

Frau Dr. Rehle fordert unter anderem konkret:

- In jedem Einzelfall Kooperation der gesamten Schulfamilie und sonstigen Betreuern des behinderten Kindes
- Einbeziehung der gesamten Schulfamilie, falls das Schulprofil „Inklusive Schule“ angestrebt wird
- Veränderung in Ausbildungscurricula (Kompetenz zur Einschätzung individueller Fähigkeitsprofile, didaktisch-methodische Kompetenzen und viele andere mehr)
- Coaching der Lehrkräfte, wenn sie mit inklusivem Unterricht beginnen
- Schulbegleiter/Integrationshelfer müssen Teil des Kollegiums werden
- Supervisionsangebote

Dies alles kann nur gelingen, wenn Schulleiter, Elternbeiräte und die Staatsregierung ihren Teil dazu beitragen.

Konstantes Thema am Runden Tisch sind die Schulbegleiter – besonders deren Beantragung, Genehmigung, die Zeitschienen, Finanzierung und Qualifizierung.

Hier ist nach wie vor Information notwendig, die bei allen Lehrern und Familien ankommen muss, um im Einzelfall rechtzeitig einen Schulbegleiter beantragen zu können. Ein Mitarbeiter des Bezirkes hat die Fördergrundlagen erklärt.

Im World-Cafè wurden schließlich die Teilnehmer nach der Diskussion folgender drei Fragen aufgefordert, konkrete Schritte zur weiteren Umsetzung von Inklusion im Erlanger Bildungssystem zu nennen:

1. Erlangen im Jahr 2014:

Gehen Sie auf Exkursion!

Wo sehen Sie bereits Ansätze für Inklusion in der Bildung oder haben davon gehört/gelesen?

2. Machen Sie eine Zeitreise mit dem ‚INK-Mobil‘ in das Jahr 2020!

Als Sie aussteigen, stellen Sie fest, dass in Erlangen Inklusion in der Bildung umfassend umgesetzt wurde.

Was fällt Ihnen bei näherer Betrachtung alles auf und vor allem: Was begeistert Sie besonders?

3. Erlangen im Jahr 2014:

Planen Sie mit!

Formulieren/Malen Sie möglichst konkret kleine (Zwischen-)Ziele und erste Umsetzungsschritte zu Ihrer ausgewählten Vision.

Folgende Vorschläge scheinen zur Umsetzung geeignet:

1. Der Bildungsreferent setzt das Thema bei Gesprächen mit den Schulleitern und in den jeweiligen Schulen als konstanten TOP an.
2. Angebot einer Fortbildung für Lehrer, die behinderte Kinder in ihren Klassen haben - möglichst noch im alten Schuljahr
3. Beantragung des Modells „Partnerklasse“ für Erlangen
Der Antrag wurde gestellt.
4. Ausschreibung der Stelle „Inklusionskoordination“ nach Genehmigung des Haushalts.
5. Statistische Erhebung/Evaluation der Erfahrungen mit Schulbegleitern (ausreichende Information vorab, Dauer bis zur Genehmigung, Zahl der genehmigten Stunden, Nachmittage?)
6. Gespräch mit dem Stadtverband der Kulturvereine um den Vereinen Informationen zu Inklusion anzubieten
7. Überprüfung der Kommunikation vom Rathaus nach außen: An welchen Stellen ist sie noch nicht barrierefrei? Wird möglichst immer das 2-Sinne-Prinzip eingehalten?
8. Alle Entscheidungen der Stadtverwaltung müssen „inklusiv“ durchdacht werden. Gegebenenfalls ist das „FORUM“ für Menschen mit Behinderung einzubeziehen.
9. Erstellung wichtiger Flyer auch in leichter Sprache (Willkommensbroschüre)
Jedes Amt ist aufgefordert in dieser Hinsicht seine Publikationen durchzusehen.
10. Die Information über die Beratungsstelle im Rathaus (Sonderpädagogisches Kompetenz- und Beratungszentrum) ist noch besser zu streuen.

Inklusion in der Bildung findet natürlich nicht nur an Schulen, sondern an vielen anderen städtischen Einrichtungen und Vereinen etc. statt. Der „Runde Tisch Inklusion“ ist daher sehr divers besetzt – nicht nur mit städtischen Ämtern, sondern mit vielen weiteren Akteuren im Feld Inklusion.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Antrag wird um folgenden Punkt ergänzt:

4. Die Fachämter werden beauftragt entsprechende Maßnahmen für die Folgejahre im Arbeitsprogramm mitaufzunehmen.

Auf Wunsch der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses soll in die Sitzungsfolge der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mitaufgenommen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
Die Maßnahmen werden entsprechend der Prioritätenliste umgesetzt.
2. Zum HH 2016 werden die Mittel für die zweite Inklusionskonferenz im Jahr 2016 angemeldet.
3. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 164/2014 vom 21.10.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Antrag wird um folgenden Punkt ergänzt:

4. Die Fachämter werden beauftragt entsprechende Maßnahmen für die Folgejahre im Arbeitsprogramm mitaufzunehmen.

Auf Wunsch der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses soll in die Sitzungsfolge der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mitaufgenommen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
Die Maßnahmen werden entsprechend der Prioritätenliste umgesetzt.
2. Zum HH 2016 werden die Mittel für die zweite Inklusionskonferenz im Jahr 2016 angemeldet.
3. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 164/2014 vom 21.10.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 1 gegen 0

TOP 14

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 15.04.2015, 18:55 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: